

6. Kann der, den die Berufsgenossenschaft auf Grund des § 27 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 als subsidiär haftbaren Bauherrn in Anspruch genommen hat, im ordentlichen Rechtswege auf Rückzahlung der von ihm durch Verwaltungszwangsverfahren beigetriebenen Prämienbeträge klagen, wenn er geltend machen will, daß er Bauherr nicht gewesen sei?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 18. März 1895 i. S. Nordöstliche Bau-
gewerkschaftsberufsgenossenschaft (Bekl.) w. Kommanditgesellschaft S. & Co.
(Rf.) Rep. VI 394/94.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Das Reichsgericht hat die oben gestellte Frage bejaht, aus den folgenden

Gründen:

„Die verklagte Berufsgenossenschaft hat auf Grund der §§ 27, 42 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (R. G. Bl. S. 287) Prämien zum Gesamtbetrage von 2609,25 M wegen Zahlungsunfähigkeit der zu ihrer Entrichtung an erster Stelle verpflichteten Bauunternehmer von der Klägerin als der angeblichen Bauherrin der betreffenden Regiebauten im Wege des Zwangsverwaltungsverfahrens beigetrieben lassen. Die Klägerin bestreitet jedoch ihre Bauherrneigenschaft und demnach ihre Haftbarkeit für jene Prämien. Sie ist deshalb mit dem Antrage auf Verurteilung der Beklagten zur Rückzahlung der

2609,²⁵ *M* nebst Zinsen klagbar geworden. Die Beklagte setzte der Klage, unter Verweigerung der Verhandlung zur Hauptsache, die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges entgegen. Beide Vorinstanzen haben indessen auf Verwerfung der Einrede erkannt, und auch die jetzt noch eingelegte Revision kann einen Erfolg nicht erzielen.

Der Berufungsrichter stützt die Verwerfung der erhobenen Einrede auf zwei selbständige Gründe. Er führt aus, daß das Bauunfallversicherungsgesetz durch keine seiner Bestimmungen die Entscheidung über die gemäß des § 27 subsidiär eintretende Verpflichtung der Zwischenbauunternehmer und Bauherren den Verwaltungsbehörden (oder Verwaltungsgerichten) übertragen habe, und er erachtet andererseits die gerichtliche Klage auf Erstattung des Beizutriebenen schon deshalb für statthaft, weil die im Administrativwege erfolgte Prämienbeitreibung gegen die nach § 27 nur subsidiarisch verpflichtete Klägerin unzulässig gewesen sei, namentlich durch den § 42 des Gesetzes nicht gerechtfertigt werde. Ob dieser letztere Grund sich als haltbar erweisen möchte, kann dahingestellt bleiben. Denn wollte man auch den § 42 a. a. O. dahin verstehen, daß rückständige Prämien sowohl gegen die in erster Reihe zahlungspflichtigen Unternehmer als auch gegen die nach § 27 subsidiär haftenden Bauherren und Zwischenunternehmer in derselben Weise beizutreiben seien wie Gemeindeabgaben, so würde doch daraus allein die Unzulässigkeit des Rechtsweges über den Klagenanspruch nicht zu folgern sein.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 33 S. 34.

Nach § 13 G.V.G. wäre vielmehr die Einrede der Beklagten nur dann als durchgreifend anzusehen, wenn für die hier vorliegende bürgerliche Rechtsstreitigkeit entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen wären. Die Revision sucht nun zwar die Ansicht zur Geltung zu bringen, daß das im § 26 des Bauunfallversicherungsgesetzes vorgeschriebene Verfahren auch für die im § 27 daselbst genannten Personen Platz greifen müsse; dieser Ansicht ist indessen schon das Berufungsgericht mit im wesentlichen zutreffenden Erwägungen entgegengetreten.

Weder in dem § 27 selbst noch an einer anderen Stelle des Gesetzes ist davon die Rede, daß der von der Berufsgenossenschaft als Bauherr oder Zwischenunternehmer Inanspruchgenommene sich der im

§ 26 geordneten Rechtsmittel bedienen könnte, um die subsidiäre Haftung für die von den Unternehmern zu entrichtenden Prämien von sich abzuwenden. Zwar wird im § 26 als zur Erhebung des Einspruches sowie demnächst der Beschwerde und des Rekurses berechtigt der „Zahlungspflichtige“ bezeichnet; allein daß hiermit nur der nach dem Inhalte der Heberolle zur Entrichtung der Prämie verpflichtete Unternehmer gemeint sein kann, geht schon aus dem Eingange des § 26 und aus dessen Zusammenhange mit dem § 25 deutlich hervor. Gemäß Abs. 1 des § 25 wird auf der Grundlage des Prämientarifs (§§ 23, 24) und der nach § 22 Abs. 3 eingereichten Nachweisungen „vom Genossenschaftsvorstande die Prämie berechnet, welche auf jeden Unternehmer entfällt, und die Heberolle aufgestellt“. Gemäß Abs. 3 daselbst sind den Gemeindebehörden „bezüglich der dem Gemeindebezirke angehörenden Unternehmer“ Auszüge aus der Heberolle behufs Einziehung und Einsendung der Beiträge zuzustellen. Wenn sodann der § 26 vorschreibt, es müsse der Auszug aus der Heberolle diejenigen Angaben enthalten, welche die „Zahlungspflichtigen“ in den Stand setzen, die Richtigkeit der angestellten Prämienberechnung zu prüfen, und wenn im Anschlusse hieran dem „Zahlungspflichtigen“ bestimmte Rechtsmittel zur Anfechtung der Prämienberechnung verliehen werden, so erscheint es völlig ausgeschlossen, hier unter den „Zahlungspflichtigen“ auch diejenigen Personen zu verstehen, von deren subsidiärer Haftbarkeit erst in dem nachfolgenden § 27 gehandelt wird, und für deren Erwähnung die Auszüge aus der Heberolle keinen Raum bieten.

Mit Recht haben auch die Vorinstanzen darauf hingewiesen, daß die Vorschriften, die der § 26 über die Frist und über die Begründung des Einspruches des Zahlungspflichtigen giebt, sich zu einer Übertragung auf Rechtsmittel der nach § 27 subsidiär haftbaren Personen in keiner Weise eignen würden. Für diese Personen kann die Frist zur Erhebung des Einspruches nicht mit dem Ablaufe der für die Auslegung des Auszuges aus der Heberolle bestimmten Frist zu laufen beginnen, und sie können andererseits den Einspruch weder auf unrichtigen Ansaß der Löhne, noch auf unrichtige Anwendung des Prämientarifes, noch auf Rechenfehler, noch endlich auf die Behauptung stützen, daß der in Anspruch Genommene (d. h. der angebliche Unternehmer) zur Entrichtung von Prämien für die von ihm beschäftigten

Personen nicht verpflichtet sei. Ihre subsidiäre Haftung tritt erst dann in Wirksamkeit, wenn die betreffende Verbindlichkeit des Unternehmers endgültig festgestellt ist, und sich zugleich dessen Zahlungsunfähigkeit herausgestellt hat. Wollen sie ihre Haftbarkeit nicht anerkennen, sei es weil sie ihre Eigenschaft als Bauherr beziehungsweise Zwischenunternehmer oder die Zahlungsunfähigkeit des Bauunternehmers oder die endgültige Feststellung der betreffenden Verbindlichkeit bestreiten, so gewährt das Gesetz ihnen kein Mittel, ihren Widerspruch gegen den Anspruch der Berufsgenossenschaft durch Anrufung einer Verwaltungsbehörde oder eines Verwaltungsgerichtes geltend zu machen. Vielmehr bleibt ihnen hierfür, nachdem die erforderlichen Prämienbeträge von ihnen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben worden sind, nur der Weg der gerichtlichen Klage offen. Für die Annahme, daß dieser Weg dem als Bauherrn Inanspruchgenommenen nach der Absicht des Gesetzes verschlossen sein sollte, läßt sich weder aus den Motiven zum Gesetzentwurfe,

vgl. Drucksachen des Reichstages I. Session 1887 Nr. 11 S. 30. 31, noch aus dem Kommissionsberichte (a. a. O. Nr. 123 S. 24—26) irgend welcher Anhalt entnehmen. Ebensovienig spricht dafür die allgemeine Tendenz der Unfallversicherungsgesetzgebung. Denn es erscheint sehr wohl denkbar, daß die gesetzgebenden Faktoren gerade für die Entscheidung der bei der Anwendung des § 27 des Gesetzes vom 11. Juli 1887 entstehenden Rechtsstreitigkeiten den ordentlichen Rechtsweg dem Verwaltungsstreitverfahren als geeigneter vorgezogen haben. Jedenfalls enthält das Gesetz, so wie es jetzt vorliegt, keine Bestimmung, nach welcher für solche Entscheidung die Zuständigkeit einer Verwaltungsbehörde oder eines Verwaltungsgerichtes begründet oder der ordentliche Rechtsweg dem als subsidiär haftbar Bezeichneten versagt erscheinen könnte.

Giergegen kann sich die Revision darauf nicht berufen, daß nach § 27 die dort erwähnten Personen nur während eines Jahres nach der endgültigen Feststellung der betreffenden Verbindlichkeit zu haften haben. Offenbar ist im Interesse der Bauherren und Zwischenunternehmer deren subsidiäre Haftung auf einen bestimmten kürzeren Zeitraum beschränkt worden. Dagegen läßt sich aus der einjährigen Frist gewiß nicht der Schluß ziehen, daß das Gesetz, um eine möglichst schnelle Regelung der Versicherungsangelegenheit herbei-

zuführen, den Rechtsweg für die Fälle des § 27 habe ausschließen wollen. Wenn es andererseits auch richtig sein möchte, daß die in Gemäßheit des § 26 getroffenen Feststellungen auch für die Fälle des § 27 gelten sollen, so würde doch daraus nicht die Unzulässigkeit des Rechtsweges in diesen Fällen, vielmehr nur soviel folgen, daß die ordentlichen Gerichte bei ihrer Entscheidung die betreffende Verbindlichkeit des Unternehmers als endgültig festgestellt anzusehen und nur noch darüber zu erkennen haben, ob die Voraussetzungen für die subsidiäre Haftung des Bauherrn oder eines Zwischenunternehmers vorliegen.

Soweit die Ausführungen des Reichsversicherungsamtes in dem abschriftlich überreichten Beschlusse vom 13. Juli 1894 zur Beschwerdesache des Kaufmannes B. zu einem hiervon abweichenden Ergebnisse gelangt sind, konnte ihnen aus den vorangegebenen Gründen nicht beigespflichtet werden.“ . . .